

Gesetzestext:**§ 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt**

(1) Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie

1. minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder
2. volljährig sind und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.

Zu Absatz 1:**27c.1.0 (Regelungsziel)**

(1) ¹ Minderjährigen Personen, denen außerhalb einer Wohnung Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden (Beispiel: Unterbringung in einer speziellen Blindenschule mit Internat), erhalten nach Absatz 1 Nummer 1 die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Lebensunterhalt als Gesamtleistung aus einer Hand.

² Im Unterschied dazu wurde für volljährige Personen mit der Reform des Rechts der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 die vollstationäre Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz aufgegeben.

(2) ¹ Die Regelung für Minderjährige gilt nach Absatz 1 Nummer 2 ausnahmsweise aber auch für junge Volljährige, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht, z. B. zum Zweck der Schulbildung oder schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten.

² Diese Sonderregelung soll insbesondere gewährleisten, dass junge Volljährige ihre Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf ohne Systemwechsel abschließen können. ³ Sie impliziert, dass dieser ausgewählte Personenkreis trotz Volljährigkeit auch nach der Reform der Eingliederungshilfe vorübergehend seine Leistung weiterhin als Gesamtleistung erhält.

27c.1.1 (Anwendbarkeit des § 27c im Vierten Kapitel nur auf Volljährige)

¹ § 27c findet auf leistungsnachsuchende Personen nach dem Vierten Kapitel Anwendung (vgl. dazu die Verweisung in § 42 Nummer 4 auf § 27c). ² Für das Vierte Kapitel ist aufgrund seines auf volljährige Personen beschränkten Anwendungsbereichs aber nur die Teilregelung in Absatz 1 Nummer 2 relevant. ³ Zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach dem Vierten Kapitel, die bei der leistungsnachsuchenden Person neben der Volljährigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls vorliegen müssen, wird auf die Ausführungen unter **41.1.1**. Bezug genommen.

27c.1.2 (Volljährige, die nicht in einer Wohnung leben)

(1) ¹ Absatz 1 Nummer 2 setzt Volljährigkeit der leistungsnachsuchenden Person voraus. ² Zum Begriff und zur Prüfung der Volljährigkeit vgl. **41.3.2**.

(2) ¹ Die volljährige Person darf nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben. ² Von Absatz 1 Nummer 2 nicht erfasst sind deshalb junge Volljährige, die allein oder bei ihren Eltern, Groß- oder Pflegeeltern leben.

27c.1.3 (Leistungen über Tag und Nacht, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen)

(1) ¹ Die volljährige Person muss nach Absatz 1 Nummer 2 Leistungen über Tag und Nacht erhalten. ² Dies sind Leistungen von Leistungsanbietern, die den Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht entsprechen. ³ Solche Leistungen werden bspw. in einer Internatsschule für blinde oder taubblinde Menschen erbracht oder in einer dauerhaften Wohnform zur Teilhabe inklusiver pflegerischer Betreuung. ³ Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, ist anhand der vertraglichen Vereinbarungen des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer zu prüfen.

(2) ¹ Den Leistungen müssen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen. ² Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 1 SGB IX werden für junge Volljährige getroffen, die

- Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie
- Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX erhalten,

soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

³ Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 2 SGB IX werden ferner für eine begrenzte Zeit auch für andere junge Volljährige getroffen, die nicht in einer Wohnung leben und denen Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden, wenn

- das Konzept des Leistungserbringers grundsätzlich auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
- die leistungsnachsuchende Person von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 134 Absatz 1 bis 3

Rundschreiben BMAS 2021/11 - 23. November 2021

SGB IX i. V. m. § 78b SGB VIII oder § 75 Absatz 3 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) oder § 75 Absatz 4 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) erhalten hat und

- die leistungsnachsuchende Person nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält.

⁴ Zu den Gründen der Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX vgl. BT-Drs. 19/14868, S. 24.

Zu Absatz 2:

27c.2.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 2 definiert den notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27c unter Bezugnahme auf § 27b Absatz 1 Satz 2. ² Darüber hinaus gibt die Regelung vor, dass auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe mitumfasst sind.

27c.2.1 (Notwendiger Lebensunterhalt als Leistung nach dem Vierten Kapitel)

¹ Nur der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach Absatz 2 ist dem Vierten Kapitel zuzuordnen (vgl. 27b.1.1). ² Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf diesen Bedarf; Ausführungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Absatz 3) erfolgen nicht.

27c.2.2 (Notwendiger Lebensunterhalt)

(1) ¹ Gemäß Absatz 2 umfasst der notwendige Lebensunterhalt zunächst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2. ² Dazu gehören die maßgebende Regelbedarfsstufe (für das Vierte Kapitel Regelbedarfsstufe 3), die zusätzlichen Bedarfe nach den §§ 30 bis 33 und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b (vgl. 27b.1.3(2)).

(2) ¹ Über die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2 hinaus umfasst der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 Satz 1 auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe (im Vierten Kapitel gesamter Leistungskatalog der §§ 34 bis 34b mit Ausnahme von § 34 Absatz 7). ² Das Wort „soweit“ im Gesetzestext hebt hervor, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX Vorrang vor den Leistungen nach den §§ 34 ff. SGB XII haben. ³ Soweit also auf Grundlage des § 75 SGB IX Rehabilitationsleistungen erbracht werden, mit denen die Bedarfe nach den §§ 34 ff. SGB XII gedeckt werden können, gehen sie diesen Leistungen vor. ⁴ Ob ein Bildungsbedarf als Bestandteil der Eingliederungshilfe anzusehen ist, ist anhand der Verträge zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu beurteilen. ⁵ Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Zweifelsfall mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

(3) ¹ Die Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts erfolgt nach Absatz 2 anhand der Rechenregelung in § 27b Absatz 1 Satz 2 [vgl. 27b.1.3 (3)]. ² Auf den so ermittelten Betrag hat die leistungsnachsuchende Person lediglich einen Sachleistungsanspruch. ³ Der sich ergebende Euro-Betrag ist folglich nicht an die Person auszuführen.

Zu Absatz 3:

¹ Nur der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach Absatz 2 ist dem Vierten Kapitel zuzuordnen (vgl. 27b.1.1). ² Daher beschränken sich die Ausführungen auf diesen Bedarf; Ausführungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Absatz 3) erfolgen nicht.

Zu Absatz 4:**27c.4.0 (Regelungsziel)**

¹ Nach der Konzeption des § 134 Absatz 4 SGB IX erbringt der Träger der Eingliederungshilfe die Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht als Gesamtleistung aus einer Hand. ² Zugleich begründet § 27c Absatz 2 jedoch eine Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe für den notwendigen Lebensunterhalt. ³ § 27c Absatz 4 statuiert deshalb einen Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe gegen den Träger der Sozialhilfe, damit dieser ihm seinen Kostenanteil erstattet.

27c.4.1 (Umfang des Erstattungsanspruchs)

¹ Die Höhe des Erstattungsanspruchs berechnet sich aus dem notwendigen Lebensunterhalt gemäß Absatz 2 (vgl. 27c.2.2 i. V. m. 27b.1.3) abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 SGB IX (häusliche Ersparnis). ² Da gemäß Absatz 4 die aufzubringenden und nicht die aufgebrauchten Mittel nach § 142 Absatz 3 SGB IX in Abzug zu bringen sind, ist es unerheblich, ob die Mittel nach § 142 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 und 2 SGB IX tatsächlich von der leistungsberechtigten Person oder ihren Eltern erbracht worden sind.

27.c.4.2 (Erstattungsberechtigter, Erstattungspflichtiger)

¹ Erstattungsberechtigter ist der Träger der Eingliederungshilfe. ² Erstattungsverpflichtet ist der zuständige Träger der Sozialhilfe.

27c.4.3 (Quartalsweise Erbringung)

Die Erstattung erfolgt quartalsweise (Vorteil: geringerer Aufwand im Vergleich zur monatlichen Abrechnung).

27c.4.4 (Erstattungszahlungen sind zu erstattende Nettoausgaben nach § 46a)

Die Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe an die Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 4 für den Personenkreis nach Absatz 1 Nummer 2 (Volljährige, die leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel sind) können als Nettoausgaben zur Bundeserstattung nach § 46a gemeldet werden.